

**MOTION** von Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon), Daniel Häuptli (GLP, Zürich) und Jörg Mäder (GLP, Opfikon)

betreffend Anpassung der Planungsprozesse bei Grossprojekten

---

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen im Planungs- und Baugesetz so anzupassen, dass bei kantonalen Grossprojekten der Kantonsrat die Gestaltungspläne genehmigt.

Thomas Wirth  
Daniel Häuptli  
Jörg Mäder

Begründung:

Verschiedene laufende und abgeschlossene Planungsverfahren in den letzten Jahren zeigten deutlich auf, dass die Planungsprozesse bei kantonalen Grossprojekten nicht ideal sind. Als Beispiele können hier die Jagdschiessanlage, der Innovationspark, der Erweiterungsbau der Universität an der Plattenstrasse 14/22 oder aktuell das Hochschulgebiet genannt werden.

Grundsätzlich sollte das Planungsverfahren mehrstufig ablaufen und auf jeder Stufe die sachgerechten Entscheidungen getroffen werden. Der Startpunkt für ein Grossprojekt ist der Grundsatzentscheid, eine Planung zu starten. Die erste Zwischenetappe ist der Richtplaneintrag. Mit dem Richtplaneintrag wird dieser Grundsatzentscheid demokratisch legitimiert, der Standort bestimmt und die (städte-)baulichen Rahmenbedingungen fixiert. Der Richtplaneintrag setzt damit den Rahmen für die weiteren Planungsschritte, welche dann in den Gestaltungsplänen konkretisiert werden, bei kantonalen Grossprojekten in der Regel in einem kantonalen Gestaltungsplan.

Nach heutigem Recht werden die kantonalen Gestaltungspläne von der Baudirektion genehmigt und sind damit einer demokratischen Legitimierung und öffentlichen Diskussion entzogen. Dies hat negative Auswirkungen auf den Planungsprozess. Um eine demokratische Mitwirkung zumindest teilweise zu ermöglichen, werden die entsprechenden Richtplaneinträge weit über das Notwendige hinaus konkretisiert. Es werden darin Aspekte festgesetzt, die nicht stufengerecht sind, aber die einzige Möglichkeit darstellen, Einfluss auf die Gestaltungspläne zu nehmen. Das führt dazu, dass die Planung weiter fortgeschritten ist, als es für einen Richtplaneintrag notwendig wäre. Entsprechend investiert die Verwaltung und der Regierungsrat viel Geld und Zeit in die Planung. So existieren häufig Gestaltungspläne bevor der zugrundeliegende Richtplaneintrag diskutiert und beschlossen ist. Damit sind abweichende strategische Entscheide des Kantonsrates im Richtplan nur möglich, wenn man in Kauf nimmt, dass die entsprechenden Kosten abgeschrieben werden und der Zeitverlust in Kauf genommen wird. Dies sind unnötige Hürden und schränken den strategischen Spielraum des Kantonsrates unnötig ein.

Daher fordert diese Motion, dass kantonale Gestaltungspläne zukünftig vom Kantonsrat beschlossen werden. Damit können Richtpläne früher, dafür weniger detailliert im Planungsprozess festgesetzt werden. Beim Richtplaneintrag zum Hochschulgebiet beispielsweise könnte sich der Richtplaneintrag auf den Standortentscheid und wenige städtebauliche Rahmenbedingungen (wie z.B. geplantes Bauvolumen, minimale Grünflächenanteile, Durchwegung etc.) beschränken. Basierend auf diesem grundsätzlichen Entscheid wird dann anschliessend die Planung fortgesetzt und in den Gestaltungsplänen konkretisiert. Der Kantonsrat diskutiert und beschliesst die Gestaltungspläne und kann somit stufengerecht darauf Einfluss nehmen.

Ein solches Vorgehen ist stufengerecht, da auf den jeweiligen Ebenen Richtplan und Gestaltungsplan die Entscheide festgesetzt werden, die dort notwendig und angemessen sind. Gleichzeitig wird die laufende Planung auf den Stufen jeweils demokratisch legitimiert und dient damit als breit abgestützte Grundlage für den fortschreitenden Planungsprozess. Das Verfahren im Kanton entspricht damit auch den bewährten Verfahren in den Gemeinden, wo auch die Gestaltungspläne vom Parlament oder von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.